ZBB 2006, 390

VVG §§ 16, 22, 79; BGB §§ 164, 166, 123

Keine Haftung des D&O-Versicherers gegenüber redlichem Aufsichtsrat bei arglistiger Täuschung durch den Vorstand („Comroad“)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.08.2005 – I–4 U 140/04 (rechtskräftig), ZIP 2006, 1677

Leitsätze:

1. Täuscht der Vorstand eines Unternehmens bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Organe und leitenden Angestellten den Versicherer in einer die Anfechtbarkeit des Versicherungsvertrags begründenden Weise (hier: durch Vorlage falscher Bilanzen, Scheinrechnungen, fingierte Eingangsrechnungen), wird der Versicherer nach Anfechtung des Vertrages auch gegenüber redlichen Mitversicherten von seiner Leistungspflicht frei.

2. Die Klausel „Bei der Prüfung, ob Versicherungsschutz besteht, werden einer versicherten Person keine bei anderen versicherten Personen gegebenen Tatsachen zugeschrieben oder vorhandene Kenntnisse zugerechnet“ ändert hieran nichts.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG